

ANZEIGE

der Stilllegung einer genehmigungsbedürftigen Anlage
nach § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BlmSchG)



1. Betreiber/in der Anlage

1.1 Name (Person/ Firma/ Körperschaft/ Organisation)

1.2 Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

1.3 Telefon E-Mail

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

2. Standort und Art der Anlage

2.1 Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

2.2 Flurnummer(n) Gemarkung

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

2.3 Nummer(n) nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

3. Beschreibung der geplanten Betriebseinstellung

(§ 15 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG)

3.1 Umfang der Stilllegung

Die Anlage soll vollständig teilweise stillgelegt werden.

→ [bei teilweiser Stilllegung] Anlagenteil, der stillgelegt werden soll:

3.2 Dauer der Stilllegung

Die Anlage soll dauerhaft vorübergehend stillgelegt werden.

→ [bei vorübergehender Stilllegung] Grund & voraussichtliche Dauer der Stilllegung:

3.3 Zeitpunkt der Stilllegung

Die Anlage/ Der Anlagenteil soll am stillgelegt werden.

4. Maßnahmen im Rahmen der Betriebseinstellung

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen der Stilllegung getroffen:

4.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nach der Betriebseinstellung

(§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BlmSchG)

4.2	Entsorgung von Abfällen		(§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG)
4.3	Wiederherstellung des Anlagengrundstücks		(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG)
Zukünftige Nutzung des Betriebsgrundstücks und der Anlage			
- Für ausführlichere Angaben nutzen Sie ggf. ein Beiblatt. -			
5.	Anlagen		(§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG)
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
6.	Hinweise		
<ul style="list-style-type: none"> - Wird die vorhandene Anlage ganz oder teilweise abgebrochen, ist der Anzeige ein entsprechendes Abbruch- und Entsorgungskonzept beizufügen. Auf die Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Rückbau schadstoffbelasteter Bausubstanz - Arbeitshilfe Rückbau: Erkundung, Planung, Ausführung“ wird hingewiesen. - Bestehen Anhaltspunkte, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast auf dem Betriebsgrundstück vorliegt, ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg mitzuteilen (Art. 1 Satz 1 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes – BayBodSchG). - Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb der (Teil-)Anlage erlischt drei Jahre nach Einstellung des Betriebs (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Soll der Betrieb wieder aufgenommen werden, ist dies der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg spätestens einen Monat im Voraus mitzuteilen. 			
7.	Bestätigung und Unterschrift		
Ort, Datum	Unterschrift (ggf. Stempel)		
Hinweise	<p>Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter https://ira-aic-fdb.de/dsqvo/sq-43-immissionsschutz-abfall-und-bodenschutzrecht/</p> <p>Sie können die Informationen auch schriftlich bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in anfordern.</p> <p>Die Nutzung dieses Formulars entbindet Sie nicht von der Beachtung der aktuellen Rechtslage bzgl. der Vollständigkeit der mit diesem Antrag/ dieser Anzeige vorzulegenden Unterlagen.</p>		